



VERFÜGUNG

vom 19. Oktober 2010

Mettmenstetten. Privater Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 17. Mai 2010 stimmte die Gemeindeversammlung Mettmenstetten der Änderung des privaten Gestaltungsplans Wasserschanzen-Center zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Juli 2010 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 25. Juni 2010 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Juli 2010 ersucht die Gemeinde Mettmenstetten um Genehmigung der Vorlage.

Der private Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center für den Bau und Betrieb eines Training-Centers für Skiakrobatik des Vereins Jumpin wurde erstmals mit RRB Nr. 1914/1995 genehmigt. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Schanzenanlage wurde mit BDV Nr. 125/2006 eine Änderung des Gestaltungsplans genehmigt.

Die vorliegende Anpassung des Gestaltungsplanperimeters steht im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wasserschanzenanlage aufgrund der gestiegenen Platzbedürfnisse. Die Zone für temporäre Installationen wird neu als Zone für Zelt/Trampoliningrube/Container bezeichnet. Die Erweiterung umfasst Land, das ursprünglich für eine geplante Südumfahrung von Mettmenstetten vorgesehen war. Die Umfahrungsstrasse ist nicht mehr in dem vom Kantonsrat 2007 beschlossenen kantonalen Verkehrsplan enthalten. Die Nutzung dieser Flächen wurde im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Immobilienamt der Baudirektion und dem Verein Jumpin geregelt.

Die Vorlage umfasst Situation und Schnitte 1:500 der Änderung des privaten Gestaltungsplans Wasserschanzen-Center sowie die dazugehörigen Gestaltungsplanbestimmungen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Änderung des privaten Gestaltungsplans Wasserschanzen-Center, welcher die Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 17. Mai 2010 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 816.00 (104 103/83120.40.210) und wird dem Rechnungsadressaten gemäss Dispositiv Ziffer V auferlegt.
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Mettmenstetten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an GPW Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A. (Nachführungsstelle), sowie an den Rechnungsadressaten Verein Jumpin, Rossauerstrasse 33, 8932 Mettmenstetten.

Zürich, den 19. Oktober 2010
101161/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



VERFÜGUNG

vom 30. August 2006

Mettmenstetten. Privater Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 22. Mai 2006 stimmte die Gemeindeversammlung Mettmenstetten der Änderung des privaten Gestaltungsplanes Wasserschanzen-Center zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Juli 2006 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 7. Juli 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Juli 2006 ersucht die Gemeinde Mettmenstetten um Genehmigung der Vorlage.

Der private Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center für den Bau und Betrieb eines Training-Centers für Skiakrobatik in der Erholungszone E wurde mit RRB Nr. 1914/1995 genehmigt. Aufgrund der gewachsenen Anforderungen an die Schanzenanlage wurde der Gestaltungsplan vom Verein Jumpin angepasst. Die Änderungen umfassen die geringfügige Anpassung des Perimeters, die massvolle Erhöhung der Schanzenanlage mit Anlauf, den zusätzlichen 5 m hohen Sprungturm direkt am Wasserbecken, die beiden neu ausgeschiedenen Zonen für maximal 3.5 m hohe Materialgebäude und temporäre Installationen.

Die Vorlage der Änderung des privaten Gestaltungsplanes Wasserschanzen-Center umfasst den Situationsplan mit Schnitte 1:500 und die dazugehörigen Bestimmungen. Der Bericht zu den Änderungen des Gestaltungsplanes im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Änderung des privaten Gestaltungsplanes Wasserschanzen-Center, dem die Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 22. Mai 2006 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Verein Jumpin, Rossauerstrasse 33, 8932 Mettmenstetten)

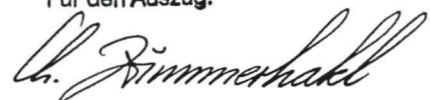
(Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der Zustelladresse. Ohne Ihren Gegenbericht innert 20 Tagen gehen wir davon aus, dass die Zustelladresse korrekt und zudem identisch mit der Rechnungsadresse ist.)

Staatsgebühr	Fr.	464.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	512.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Mettmenstetten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling.

Zürich, den 30. August 2006
060726/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 1995

1914. Privater Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center, Mettmenstetten

Am 3. April 1995 stimmte die Gemeindeversammlung Mettmensletten dem privaten Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Mai 1995 und des Bezirksrates Affoltern vom 23. Mai 1995 keine Rekurse ein.

Mit dem Gestaltungsplan, welcher innerhalb der Freihaltezone beim Schwimmbad liegt, wird die Verwirklichung eines Wasserschanzen-Zentrums für Freistilspringen ermöglicht. Im kommunalen Siedlungsplan aus dem Jahre 1982 ist das ganze Areal als Erholungsgebiet für Sportanlagen bezeichnet.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der private Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center, dem die Gemeindeversammlung Mettmensletten am 3. April 1995 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmensletten, 8932 Mettmensletten (unter Beilage von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Gestaltungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi



Kanton Zürich

Gemeinde Mettmenstetten

Privater Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center

SITUATION / SCHNITTE
M.1:500

Änderung 2010

Zustimmung Gemeindeversammlung am **17. MAI 2010**

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am **19. OKT. 2010**

Für die Baukommission:

Publiziert am

In Kraft getreten am


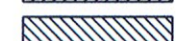



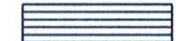
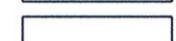



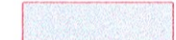



Der Planer / Architekt:
Zürich, den 13. November 2009

Verein Jumpin
Andreas Isoz

Plan Nr. 150 Rev. 2 / 13.11.2010

Amt für Raumentwicklung

Legende

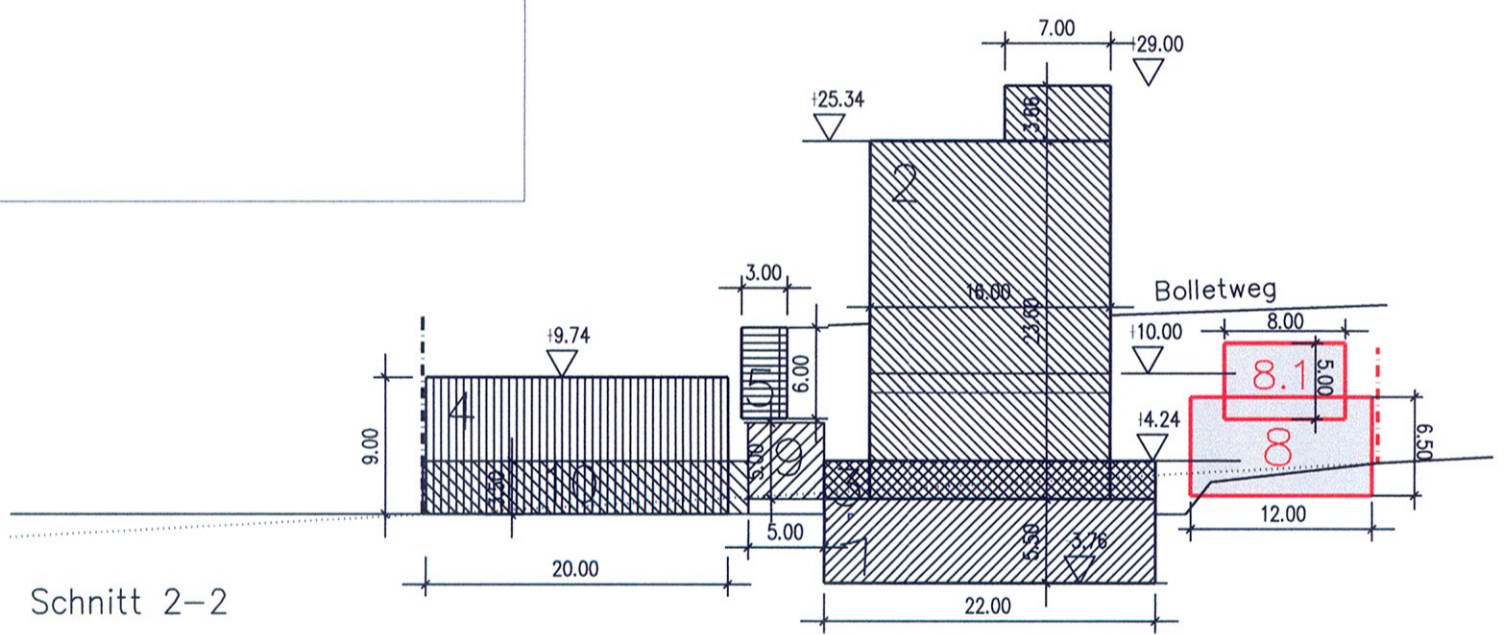
-  1 Wasserbecken / Sprungbecken
-  2 Schanzenanlage
-  3 Betriebsgebäude / Technik / WC / Garderoben
-  4 Trampoligruben / Bungeeanlage
-  5 Trainer-Podest
-  6 Velo/Mofa-Unterstand
-  7 PW Parkplätze
-  8 Zone Zelt / Trampoligrube / Container
-  8.1 Zone Zelt
-  9 Sprungturm
-  10 Zone Materialgebäude:
max. 40 m² pro Gebäude
max totale Gebäudefläche: 80 m²
-  Mantellinie Anlagen
-  Perimeter Gestaltungsplan
-  Ein- Ausfahrt

[Handwritten signatures and dates]

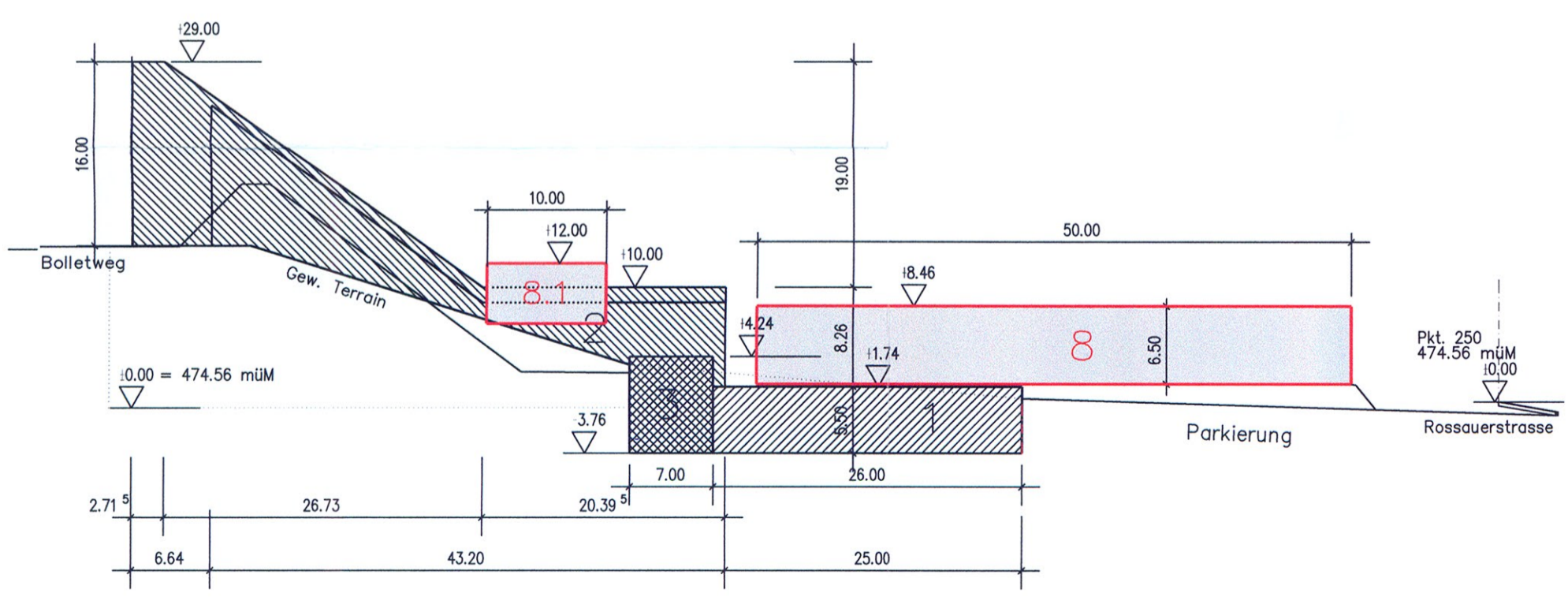
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

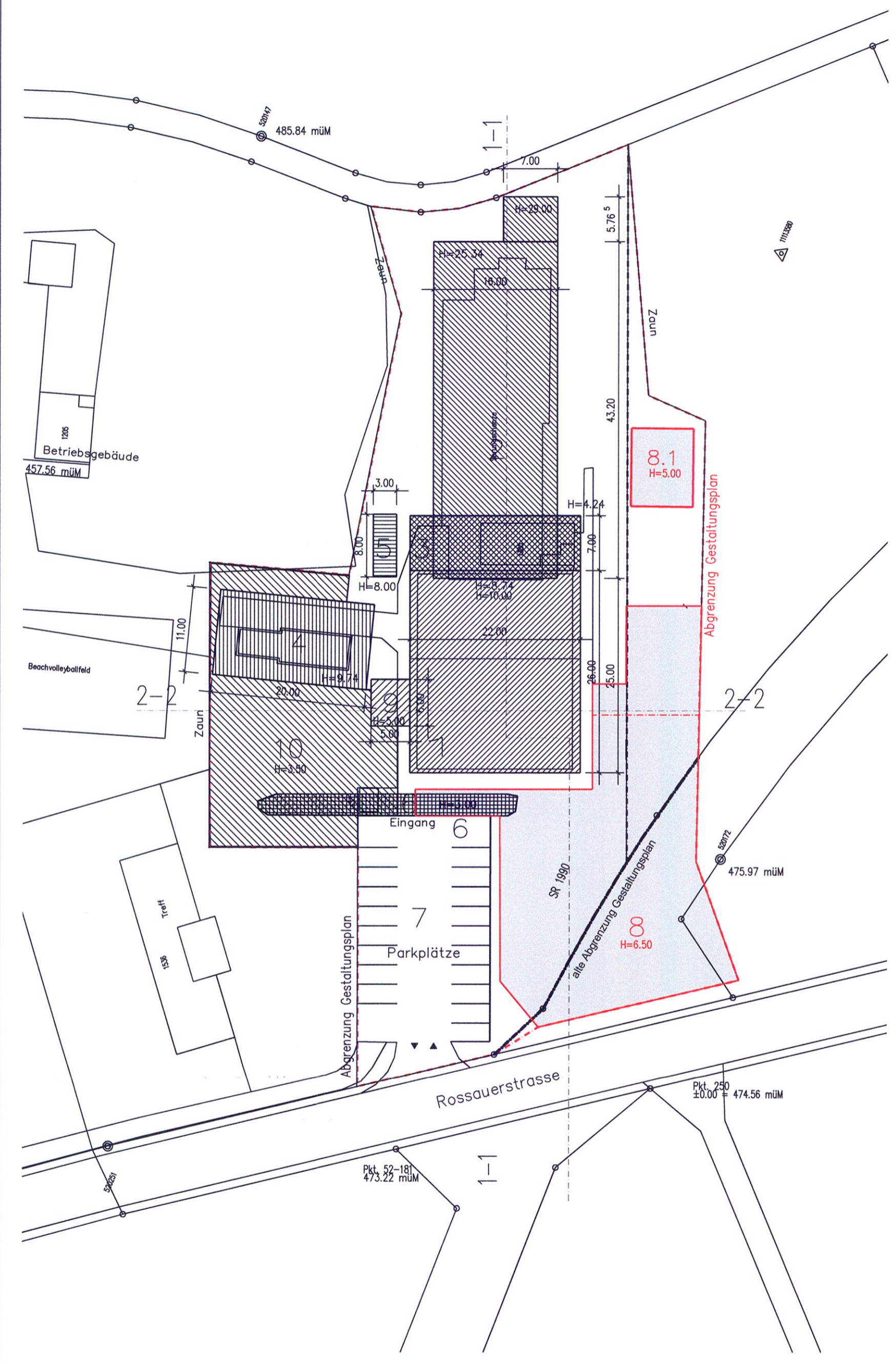
Rev. 2 / 13.11.2010



Schnitt 2-2



Schnitt 1-1





Privater Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center

SITUATION / SCHNITTE
M.1:500

Änderung 2005

Zustimmung Gemeindeversammlung am

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baukommission:

Publiziert am

In Kraft getreten am

Der Planer / Architekt:
Zürich, den

AROGA GmbH
Robert F. Garbade

22. MAI 2006

30. Aug. 2006

BDV Nr. 125/06
Ch. Zimmerhald

29. März 2006

R. Garbade

Plan Nr. 150

Rev. 2 / 29.03.2006

Telefon 062 771 92 26
Fax 062 771 96 08
E-Mail aroga.gmbh@bluewin.ch

AROGA GmbH
Robert F. Garbade Dipl. Architekt ETH SIA
Schöntalstrasse 11 - 5712 Beinwil am See

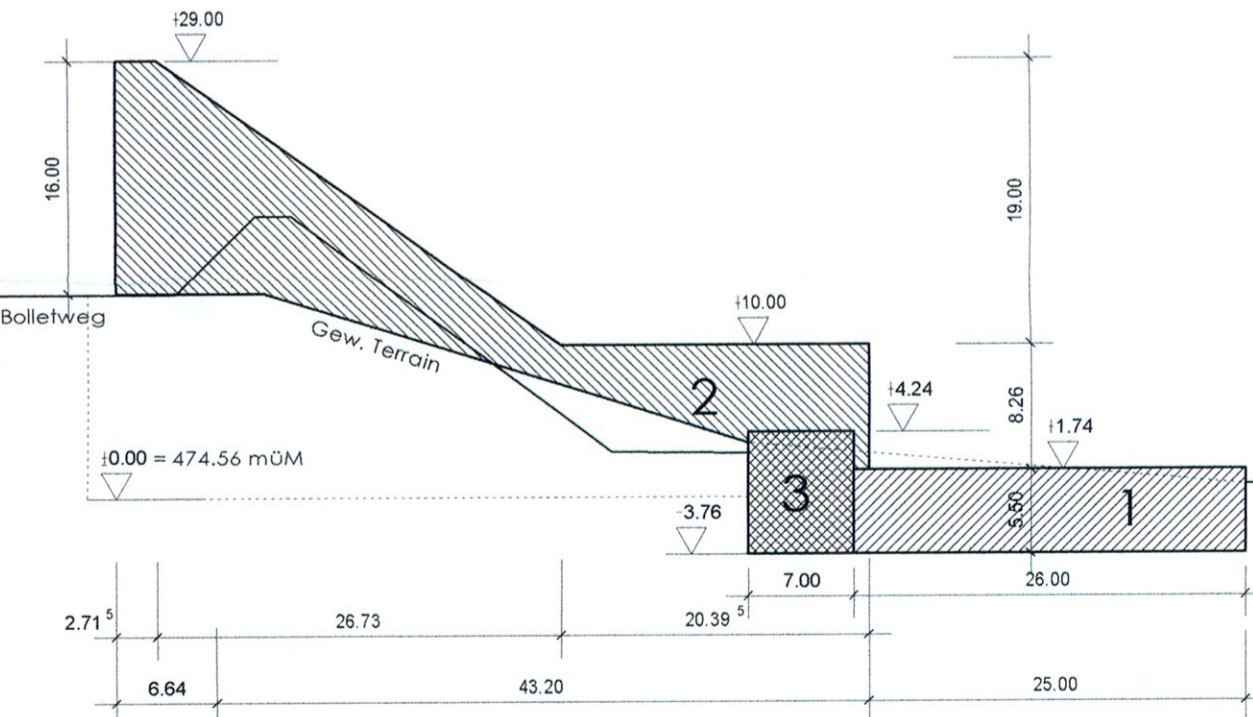
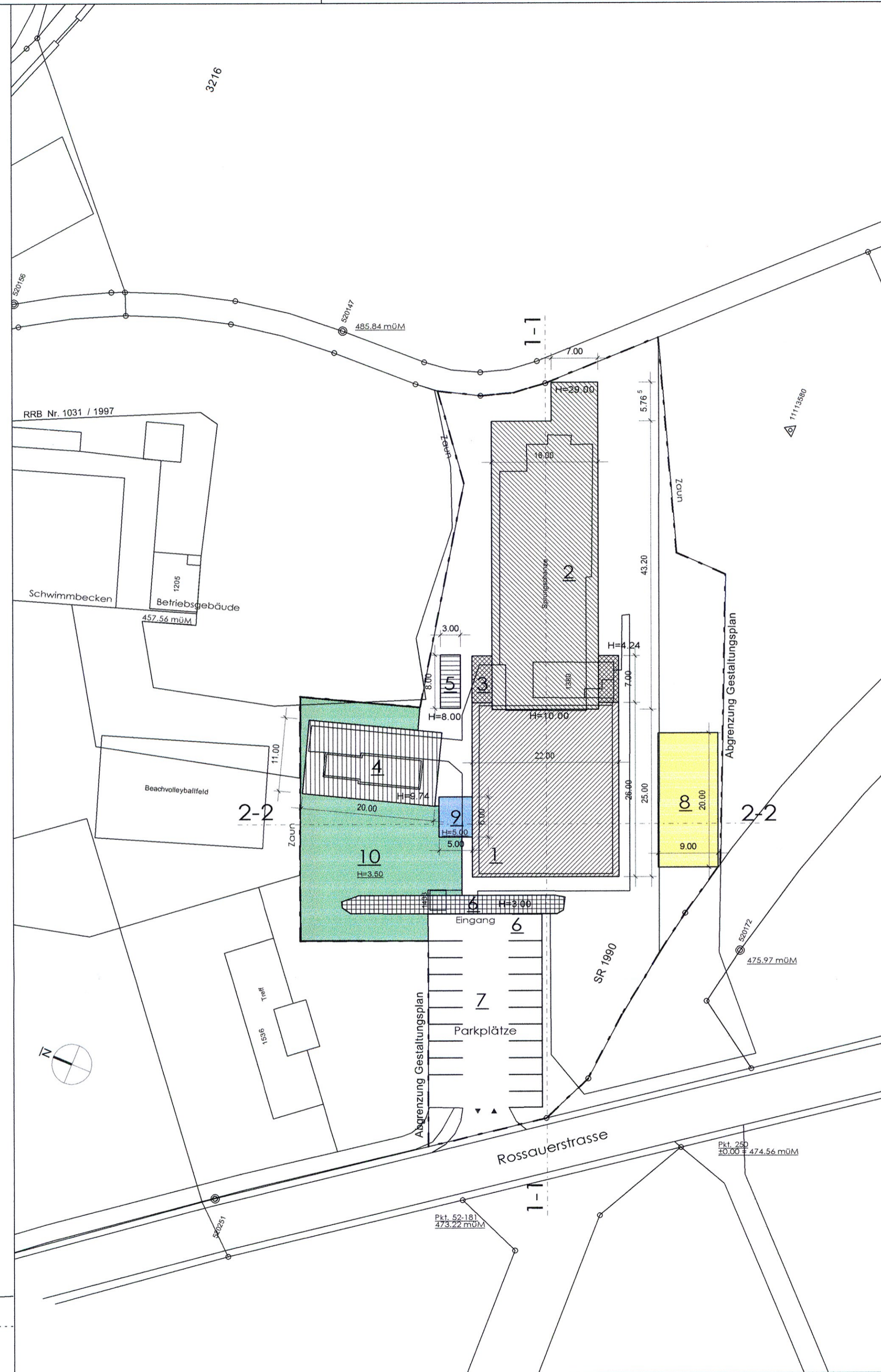
Architekturbüro SIA Planung und Ausführung Neu- und Umbauten

Legende

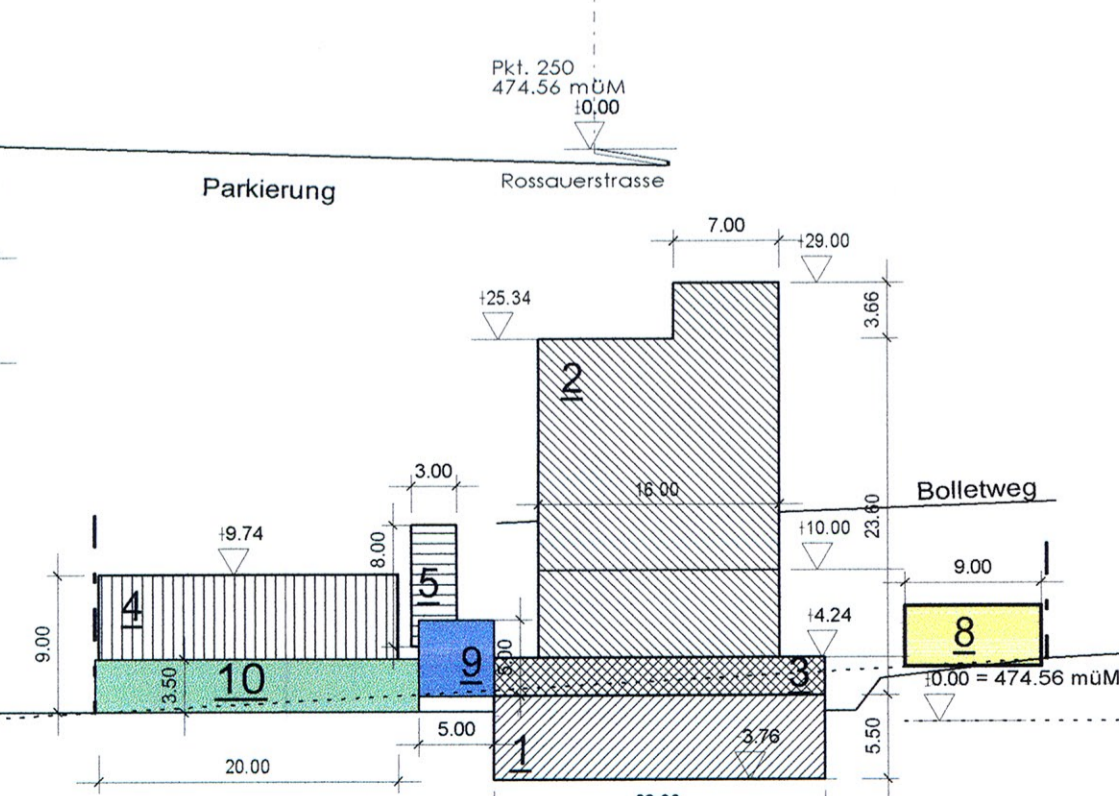
- 1 Wasserbecken / Sprungbecken
- 2 Schanzenanlage
- 3 Betriebsgebäude / Technik / WC / Garderoben
- 4 Trampoliningruben / Bungeeanlage
- 5 Trainer-Podest
- 6 Velo/Mofa-Unterstand
- 7 PW Parkplätze
- 8 Zone temporäre Installationen (Zelt)
- 9 Sprungturm
- 10 Zone Materialgebäude:
max. 40 m2 pro Gebäude
max totale Gebäudefläche: 80 m2
- Mantellinie Anlagen
- Perimeter Gestaltungsplan
- Ein- Ausfahrt

Fixpunkt: Pkt. 52-250 = 474.56 müM

± 0.00 = 474.56 müM



Schnitt 1-1



Schnitt 2-2

Exemplar des Amtes für Raumplanung

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN WASSERSCHANZEN-CENTER

SITUATION / SCHNITTE MST. 1:500

VOM BAUHERRN AUFGESTELLT AM: 14. JANUAR 1995

DER BAUHERR:

DER ARCHITEKT:

ZUSTIMMUNG DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM: 3. APRIL 1995

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

DER GEMEINDESCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT AM: 28. Juni 1995

MIT BESCHLUSS Nr.: 1914

DER STAATSSCHREIBER



ROBERT F. GARBADE, DIPL. ARCHITEKT ETH/SIA REG.A, 5712 BEINWIL AM SEE
TEL. 064 71 92 26

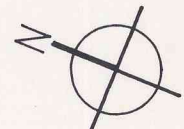
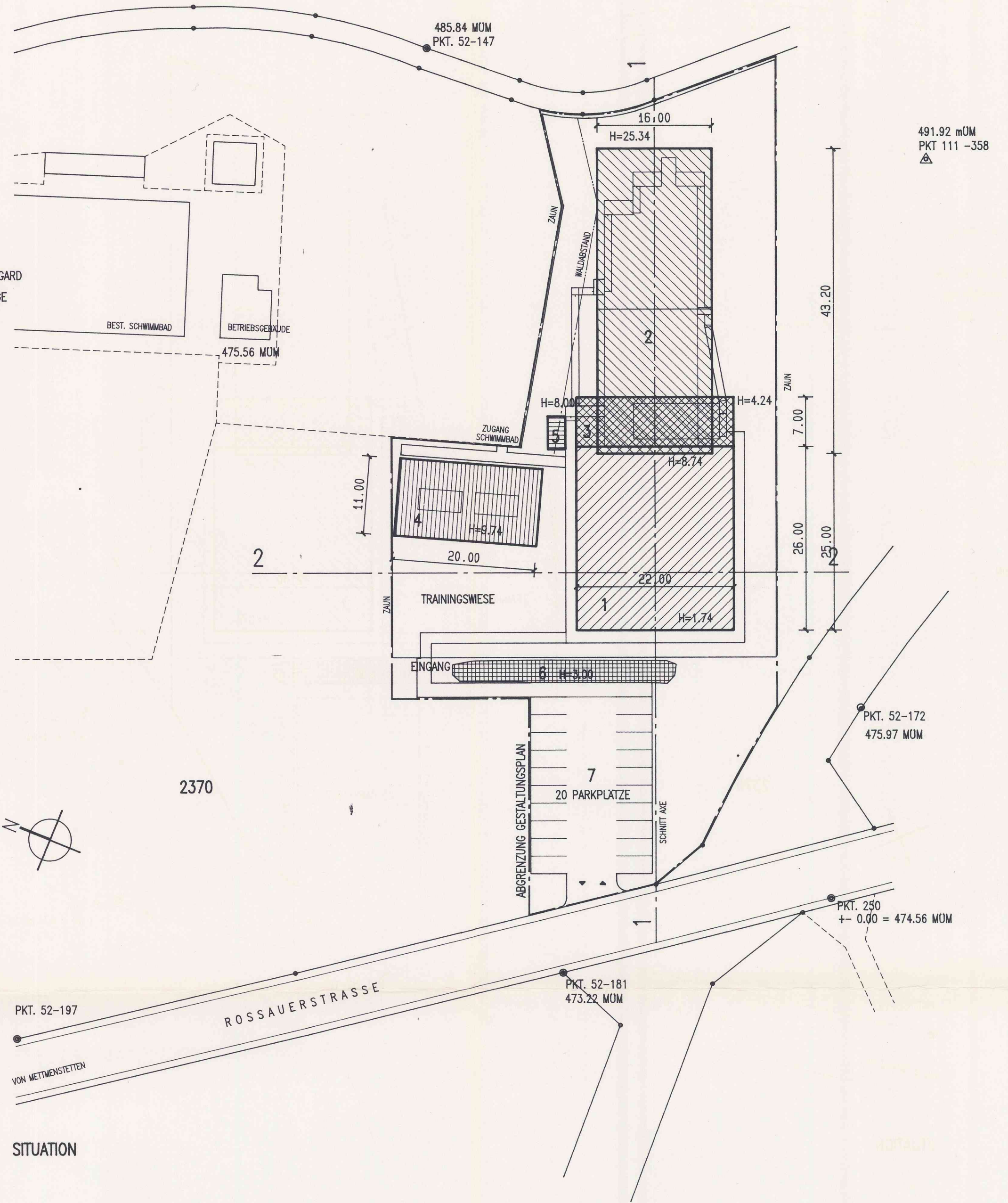
JANUAR 1995

LEGENDE

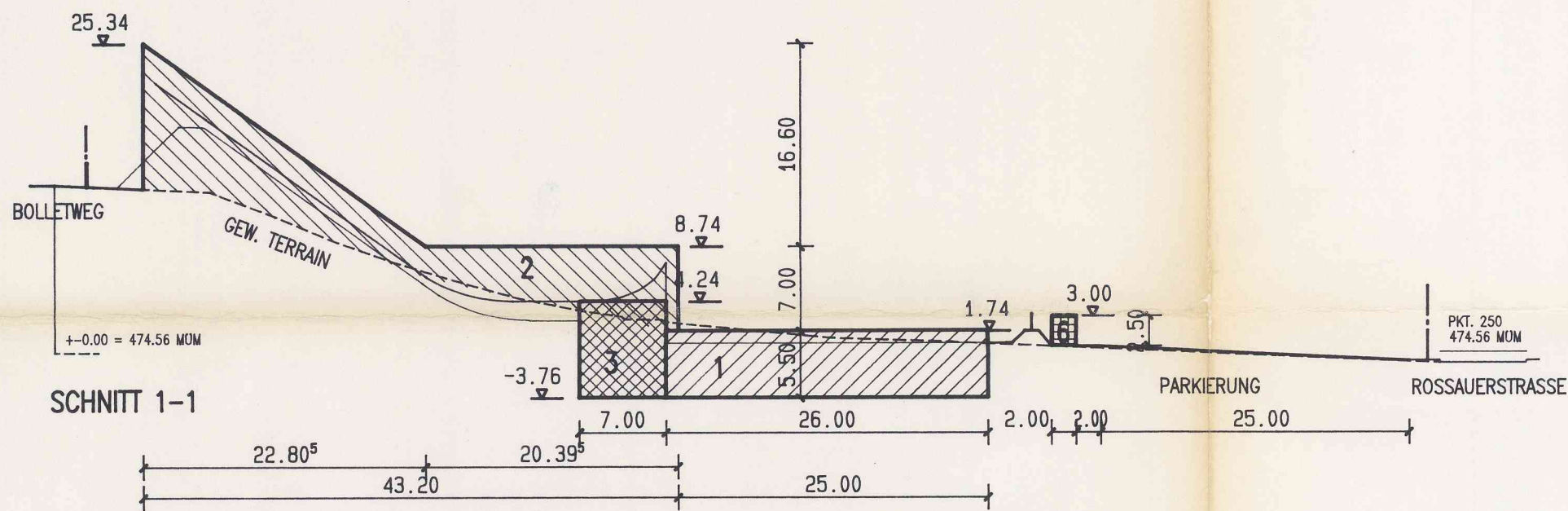
- 1 WASSERBECKEN/SPRUNGBECKEN
- 2 SCHANZENANLAGE
- 3 BETRIEBSGEBÄUDE/TECHNIK/WC/GARD
- 4 TRAMPOLINGRUBEN/BUNGEEANLAGE
- 5 TRAINER-PODEST / JURY-TURM
- 6 VELO/MOFA UNTERSTAND
- 7 PW-PARKPLATZ
- GRÜNBEREICHE/WIESE
- FUSSWEGE/GEKIEST
- FUSSWEGE/BELAG
- MANTELLINIE ANLAGEN
- ABGRENZUNG GESTALTUNGSPLAN
- EIN-AUSFAHRTEN

FIXPUNKT: PKT. 52-250
474.56 MUM

+/- 0.00 = 474.56 MUM

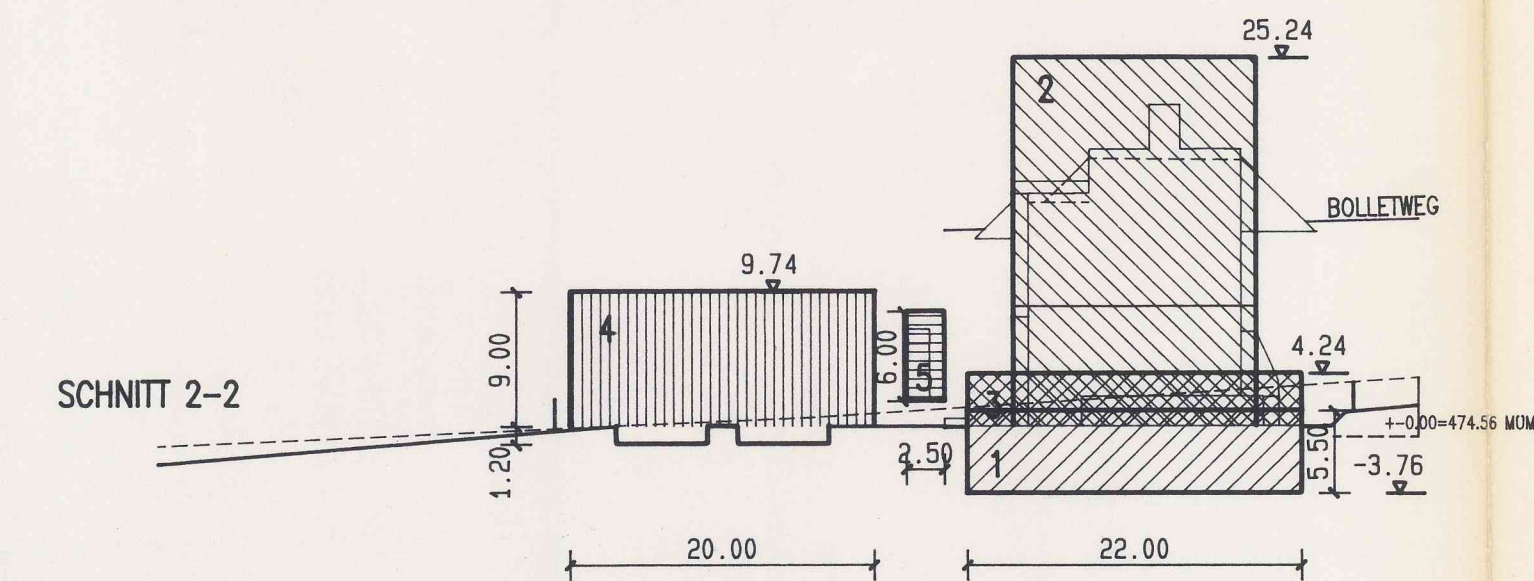


SITUATION



SCHNITT 1-1

SCHNITT 2-2



Robert F. Garbade, dipl. Architekt ETH/SIA, 5712 Beinwil am See

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
„WASSERSCHANZEN - CENTER“

R Mettmenstetten
6

Grundstück Kat.-Nr. 2370
Rossauerstrasse, 8932 Mettmenstetten

Grundeigentümer: Politische Gemeinde Mettmenstetten
8932 Mettmenstetten

Bauherr: Hot Dog Club Titlis
Sonny Schönbächler, Präsident
Püntenstrasse 26
8932 Mettmenstetten

Architekt: Robert F. Garbade
Dipl. Architekt ETH/SIA
Plattenstrasse 55
5712 Beinwil am See

Vom Bauherrn aufgestellt am 14. Januar 1995:

Der Bauherr:

S. Schönbächler

Der Architekt:

R. Garbade

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 3. April 1995

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

H. Hefti

Der Gemeindegemeinschafter:

E. Gamma

28. Juni 1995

Vom Regierungsrat am

mit Beschluss Nr. 1914 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:



Gestaltungsplanbestimmungen

1. Zweck

Mit dem Gestaltungsplan „Wasserschanzen-Center“ wird der Bau und Betrieb eines Trainings-Centers für Skiakrobatik ermöglicht.

2. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan umfasst die umrandete Teilfläche des Grundstückes Kat.-Nr. 2370 gemäss Plan Nr. 292-100 vom 14. Januar 1995.

3. Bauvorschriften

3.1 Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Mettmenstetten und des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

3.2 Die Mantellinien begrenzen die überbaubaren Teiles des Grundstückes.

3.3 Die Höhenbegrenzungslinien des Schnittplanes dürfen nicht überschritten werden.

3.4 Das in die Schanzenanlage integrierte Betriebsgebäude (Legende 3) wird in Leichtbauweise (Kunststoff/Metall/Holz) ausgeführt.

3.5 Die Tragkonstruktion der Schanzenanlage ist in Holz auszuführen.

3.6 Die Anlaufbahnen der Schanzen sind mit einem Kunststoffbelag (heller Farbton) überdeckt.

3.7 Geländeaufschüttungen und Terrainanpassungen dürfen innerhalb des Gestaltungsplanes über die Mantellinien hinausragen. Sie sind naturnah zu gestalten.

3.8 Reklametafeln und Werbung dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde an der Schanzenanlage bzw. Bassinrändern angeordnet werden.

4. Umgebung

4.1 Die im Plan eingezeichneten Abstellplätze sind gekiest oder mit Schotterrasen auszuführen.

4.2 Die Fusswege sind mit einem Mergelbelag (gekiest) zu erstellen.

4.3 Feste Wege und Treppen sind mit Cementplatten oder Verbundsteinen auszuführen.

- 4.4 Die Schanzenanlage ist aus Landschaftsschutzgründen (Sichtschutz) auf den waldabgewandten Seiten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gut einzupflanzen.
- 4.5 Es darf nur an der im Plan bezeichneten Stelle in die Staatsstrasse ein- und ausgefahren werden.
- 4.6 Die Zufahrt zum Betriebsgebäude des bestehenden Schwimmbades muss gewährleistet bleiben.
- 4.7 Die innerhalb des Gestaltungsplanes bezeichnete Fläche muss mit einem Zaun versehen werden.

5. Nutzungen (gemäss Plan)

- 5.1 Legende 1 Wasserbecken, Sprungbecken
- 5.2 Legende 2 Schanzenanlage: Schanzen, Anlaufspuren, Treppen
- 5.3 Legende 3 Betriebsgebäude: Technik, Garderoben, WC-Anlage, Büro, Aufenthaltsraum
- 5.4 Legende 4 Trampolin/Bungee-Anlage: Innerhalb der Mantellinien dürfen keine festen Gebäude erstellt werden. Die Mantellinien begrenzen die Ausmasse der Masten für die Bungee-Seile. Innerhalb der Mantellinien können die Trampolingruben beliebig angeordnet werden.
- 5.5 Legende 5 Trainer-Podest
- 5.6 Legende 6 Unterstand für Velos und Mofas
- 5.7 Legende 7 20 Parkplätze

6. Inkrafttreten

Dieser Gestaltungsplan tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.



Privater Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center

Bestimmungen

Änderung 2005

Zustimmung Gemeindeversammlung am

22. MAI 2006

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:



Von der Baudirektion genehmigt am

30. Aug. 2006

Baudirektion
Für die Baukommission:

BDV Nr. 125/06
Ch. Zimmerhake

Publiziert am

In Kraft getreten am

Der Planer / Architekt:
Zürich, den

29. März 2006

AROGA GmbH
Robert F. Garbade

R. Garbade

Gestaltungsplanbestimmungen

1. Zweck

Mit dem Gestaltungsplan „Wasserschancen-Center“ wird der Bau und Betrieb eines Trainings-Centers für Skiakrobatik ermöglicht.

2. Geltungsbereich

Der private Gestaltungsplan Wasserschancen-Center besteht aus dem Plan Situation/Schnitte 1:500 und den Bestimmungen. Der im Plan dargestellte Perimeter ist massgebend für den Geltungsbereich

3. Bauvorschriften

3.1 Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Mettmensstetten und des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

3.2 Die Mantellinien begrenzen die überbaubaren Teile des Grundstückes.

3.3 Die Höhenbegrenzungslinien des Schnittplanes dürfen nicht überschritten werden.

3.4 Das in die Schanzenanlage integrierte Betriebsgebäude (Legende 3) wird in Leichtbauweise (Kunststoff/Metall/Holz) ausgeführt.

3.5 Die Tragkonstruktion der Schanzenanlage ist in Holz auszuführen.

3.6 Die Anlaufbahnen der Schanzen sind mit einem Kunststoffbelag (heller Farbton) überdeckt.

3.7 Geländeaufschüttungen und Terrainanpassungen dürfen innerhalb des Gestaltungsplanes über die Mantellinien herausragen. Sie sind naturnah zu gestalten.

3.8 Reklametafeln und Werbung dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde an der Schanzenanlage bzw. Bassinrändern angeordnet werden.

3.9 Die Zone 8 ist für temporäre Bauten und Installationen bestimmt (Zelte). Diese dürfen nur während den Betriebszeiten der Anlage, jedoch maximal vom 1. April bis zum 31. Oktober aufgestellt werden.

3.10 In der Zone 10 sind eingeschossige Gebäude mit jeweils einer maximalen Fläche von 40 m² gestattet. Die max. Höhe beträgt 3.50 m. Die totale überbaute Fläche darf 80 m² nicht überschreiten. Die Gebäude sind in Leichtbauweise zu erstellen.

4. Umgebung

4.1 Die im Plan eingezeichneten Abstellplätze sind gekiest oder mit Schotterrasen auszuführen.

4.2 Die Fusswege sind mit einem Mergelbelag (gekiest) zu erstellen.

4.3 Feste Wege und Treppen sind mit Zementplatten oder Verbundsteinen auszuführen.

- 4.4 Die Schanzenanlage ist aus Landschaftsschutzgründen (Sichtschutz) auf den waldabgewandten Seiten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gut einzupflanzen.
- 4.5 Es darf nur an der im Plan bezeichneten Stelle in die Staatsstrasse ein- und ausgefahren werden.
- 4.6 Die Zufahrt zum Betriebsgebäude des bestehenden Schwimmbades muss gewährleistet bleiben.
- 4.7 Die innerhalb des Gestaltungsplanes bezeichnete Fläche muss mit einem Zaun versehen werden.

5. Nutzungen (gemäss Plan)

- 5.1 Legende 1 Wasserbecken, Sprungbecken
- 5.2 Legende 2 Schanzenanlage: Schanzen, Anlaufspuren, Treppen
- 5.3 Legende 3 Betriebsgebäude: Technik, Garderoben, WC-Anlage, Büro, Aufenthaltsraum
- 5.4 Legende 4 Trampolin/Bungee-Anlage:
Die Mantellinien begrenzen die Ausmasse der Masten für die Bungee-Seile. Innerhalb der Mantellinien können die Trampoliningruben beliebig angeordnet werden.
- 5.5 Legende 5 Trainer-Podest
- 5.6 Legende 6 Unterstand für Velos und Mofas
- 5.7 Legende 7 20 Parkplätze
- 5.8 Legende 8 Zone temporäre Installationen (Zelte)
- 5.9 Legende 9 Sprungturm
- 5.10 Legende 10 Zone Materialgebäude

6 Inkrafttreten

Dieser Gestaltungsplan tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN „WASSERSCHANZEN-CENTER“

**Grundstück Kat.-Nr. 2370
Rossauerstrasse, 8932 Mettmenstetten**

Bericht zu den Änderungen des Gestaltungsplanes

Im Juni 1995 wurde der Private Gestaltungsplan „Wasserschanzen-Center“ genehmigt. Der Gestaltungsplan erlaubt es auf dem Grundstück der Gemeinde eine Wasserschanzen-Trainingsanlage zu erstellen.

Die Anlage wurde im Jahr 1995 nach den damaligen Richtlinien für die betreffend Sprunganlagen der FIS (Internationaler Ski Verband) erstellt, und sollte für die kommenden Jahre mit der Entwicklung im Sport mithalten können.

Im Laufe der letzten 8 Jahre wurden bereits gewisse Anpassungen notwendig, welche insbesondere die Anlaufspur und Schanzentische betraf. Weitere Anpassungen an die Bedürfnisse der Sportler und an die Richtlinien der FIS sind jedoch nur noch mit einer Änderung des Gestaltungsplanes möglich, d. h. mit einer Erweiterung der Mantellinien der Schanzenanlage. Der Anlaufpunkt soll von 25.34 m auf 29.00 m, die Absprunghöhe von 8.74 m auf 10.00 m erhöht werden. Damit muss auch die äussere Begrenzungslinie gegen den Bolletweg bis an die Grenze verlängert werden.

Bei der Erstellung der Anlage wurde der Zaun gegen Süden um ca. 10.00 m ausserhalb der Abgrenzung des Gestaltungsplanes gesetzt. Auf einem Teil dieses Gebietes wurde während den Betriebszeiten im Sommer ein Zelt aufgebaut. Bei der Änderung des Gestaltungsplanes soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Die Abgrenzung des Gestaltungsplanes soll neu entlang dem Zaun verlaufen. Eine Zone für temporäre Installationen ist ebenfalls vorgesehen.

Am nördlichen Teil des Wasserbeckens wurde eine Sprungturm mit Trampolin erstellt. Dieser wird ebenfalls neu in den Gestaltungsplan als Sprungturm aufgenommen.

Im weiteren hat sich gezeigt, dass für den Betrieb der Anlage zu wenig Materialräume zur Verfügung stehen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen soll die Trainingswiese gegen das Schwimmbad und Beachvolleyballfeld neu als Zone für Materialgebäude ausgeschieden werden. In dieser Zone ist es möglich einzelne Gebäude aus Leichtkonstruktion, zu erstellen und frei zu platzieren. Die Einzelnen Gebäude dürfen dabei eine Grundfläche von Max. 40 m² nicht überschreiten. Die Total überbaubare Fläche beträgt 80 m². Damit ist es möglich das Eingangshaus, den Materialcontainer, sowie den Unterstand für Gartengeräte aufzustellen.

- Massvolle Erhöhung der Schanzenanlage (Legende 2)
- Anpassung der Ausmasse des Trainerpodestes (Legende 5)
- Temporäre Installationen für Zelte und dgl. (Legende 8)
- Errichten eines Sprungturmes direkt am Wasserbecken (Legende 9)
- Zone für maximal 3.5 m hohe Materialgebäude (Legende 10)
- Anpassung des Perimeters an die effektiv genutzte Fläche.

Mit den vorliegenden Änderungen und Anpassungen ist es möglich den Betrieb mit den notwendigen Infrastrukturbauten und als zeitgemässe den hohen Ansprüchen der Athleten gerecht werdende Anlage für die nächsten Jahre zu betreiben.

Mettmenstetten, den 29.03.2006

AROGA GmbH
Robert F. Garbade, Dipl. Architekt ETH SIA

**PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
„WASSERSCHANZEN-CENTER“**

**Grundstück Kat.-Nr. 2370
Rossauerstrasse, 8932 Mettmenstetten**

Grundeigentümer: Politische Gemeinde Mettmenstetten
8932 Mettmenstetten

Bauherr: Jumpin
Andreas Isoz
Leigrüppenstrasse 5
8932 Mettmenstetten

Architekt: Andreas Isoz
Leigrüppenstrasse 5
8932 Mettmenstetten

Vom Bauherrn aufgestellt am 13. November 2009:

Der Bauherr:



Andreas Isoz

Der Architekt:



Andreas Isoz

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am **17. MAI 2010**
Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



~~Heft~~ R. Kälin

Der Gemeindegeschreiber:

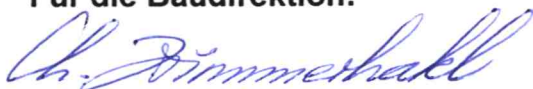


E. Gamma

Von der Baudirektion
genehmigt am: **19. Okt. 2010**

BDV Nr. **105110**

Für die Baudirektion:



Gestaltungsplanbestimmungen

1. Zweck

Mit dem Gestaltungsplan „Wasserschancen-Center“ wird der Bau und Betrieb eines Trainings-Centers für Skiakrobatik ermöglicht.

2. Geltungsbereich

Der private Gestaltungsplan Wasserschancen-Center besteht aus dem Plan Situation/Schnitte 1:500 und den Bestimmungen. Der im Plan dargestellte Perimeter ist massgebend für den Geltungsbereich.

3. Bauvorschriften

- 3.1 Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Mettmensstetten und des Planungs- und Baugesetzes (PBG).
- 3.2 Die Mantellinien begrenzen die überbaubaren Teile des Grundstückes.
- 3.3 Die Höhenbegrenzungslinien des Schnittplanes dürfen nicht überschritten werden.
- 3.4 Das in die Schanzenanlage integrierte Betriebsgebäude (Legende 3) wird in Leichtbauweise (Kunststoff/Metall/Holz) ausgeführt.
- 3.5 Die Tragkonstruktion der Schanzenanlage ist in Holz auszuführen.
- 3.6 Die Anlaufbahnen der Schanzen sind mit einem Kunststoffbelag (heller Farbton) überdeckt.
- 3.7 Geländeaufschüttungen und Terrainanpassungen dürfen innerhalb des Gestaltungsplanes über die Mantellinien herausragen. Sie sind naturnah zu gestalten.
- 3.8 Reklametafeln und Werbung dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde an der Schanzenanlage bzw. Bassinrändern angeordnet werden.
- 3.9 Die Zone 8 und 8.1 ist für Zeltbauten, Sportbauten und diverse Bauten aus Leichtbauweise bestimmt. Diese dürfen nur während den Betriebszeiten der Anlage, jedoch maximal vom 1. April bis zum 31. Oktober vollumfänglich genutzt werden. In der übrigen Zeit (November bis März) dürfen die Installationen nur als Lagerraum oder zu Trainingszwecke (Trampolin, Kraftraum) genutzt werden. Insbesondere das durchführen von Events in den Festzelten ist während dieser Zeit (November bis April), ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Gemeinderat, nicht gestattet. Die Festzelte dürfen beliebig angeordnet werden, Sportanlagen (Trampolinguuben) und div. Bauten in Leichtbauweise (Container) sind mittels Baugesuch bei der Gemeinde Mettmensstetten zu beantragen.
- 3.9 In der Zone 10 sind eingeschossige Gebäude mit jeweils einer maximalen Fläche von 40 m² gestattet. Die max. Höhe beträgt 3.5m. Die totale überbaute Fläche darf jedoch 80 m² nicht überschreiten. Die Gebäude sind in Leichtbauweise zu erstellen.

4. Umgebung

- 4.1 Die im Plan eingezeichneten Abstellplätze sind gekiest oder mit Schotterrasen auszuführen.
- 4.2 Die Fusswege sind mit einem Mergelbelag (gekiest) zu erstellen.
- 4.3 Feste Wege und Treppen sind mit Cementplatten oder Verbundsteinen auszuführen.
- 4.4 Die Schanzenanlage ist aus Landschaftsschutzgründen (Sichtschutz) auf den waldabgewandten Seiten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gut einzupflanzen.
- 4.5 Es darf nur an der im Plan bezeichneten Stelle in die Staatsstrasse ein- und ausgefahren werden.
- 4.6 Die Zufahrt zum Betriebsgebäude des bestehenden Schwimmbades muss gewährleistet bleiben.
- 4.7 Die innerhalb des Gestaltungsplanes bezeichnete Fläche muss mit einem Zaun versehen werden.

5. Nutzungen (gemäss Plan)

- 5.1 Legende 1 Wasserbecken, Sprungbecken
- 5.2 Legende 2 Schanzenanlage: Schanzen, Anlaufspuren, Treppen
- 5.3 Legende 3 Betriebsgebäude: Technik, Garderoben, WC-Anlage, Büro, Aufenthaltsraum
- 5.4 Legende 4 Trampolin/Bungee-Anlage:
Die Mantellinien begrenzen die Ausmasse der Masten für die Bungee-Seile. Innerhalb der Mantellinien können die Trampoligruben beliebig angeordnet werden.
- 5.5 Legende 5 Trainer-Podest
- 5.6 Legende 6 Unterstand für Velos und Mofas
- 5.7 Legende 7 20 Parkplätze
- 5.8 Legende 8 Festzelte/Sportbauten/Bauten in Leichtbauweise (Container)..
- 5.9 Legende 9 Sprungturm
- 5.10 Legende 10 Zone Materialgebäude

6 Inkrafttreten

Dieser Gestaltungsplan tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.



Gestaltungsplanbestimmungen

ÜBERSICHT ÄNDERUNGEN

1. Zweck

Mit dem Gestaltungsplan „Wasserschanzen-Center“ wird der Bau und Betrieb eines Trainings-Centers für Skiakrobatik ermöglicht.

2. Geltungsbereich

Der private Gestaltungsplan Wasserschanzen-Center besteht aus dem Plan Situation/Schnitte 1:500 und den Bestimmungen. Der im Plan dargestellte Perimeter ist massgebend für den Geltungsbereich.

3. Bauvorschriften

- 3.1 Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Mettmenstetten und des Planungs- und Baugesetzes (PBG).
- 3.2 Die Mantellinien begrenzen die überbaubaren Teile des Grundstückes.
- 3.3 Die Höhenbegrenzungslinien des Schnittplanes dürfen nicht überschritten werden.
- 3.4 Das in die Schanzenanlage integrierte Betriebsgebäude (Legende 3) wird in Leichtbauweise (Kunststoff/Metall/Holz) ausgeführt.
- 3.5 Die Tragkonstruktion der Schanzenanlage ist in Holz auszuführen.
- 3.6 Die Anlaufbahnen der Schanzen sind mit einem Kunststoffbelag (heller Farbton) überdeckt.
- 3.7 Geländeaufschüttungen und Terrainanpassungen dürfen innerhalb des Gestaltungsplanes über die Mantellinien herausragen. Sie sind naturnah zu gestalten.
- 3.8 Reklametafeln und Werbung dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde an der Schanzenanlage bzw. Bassinrändern angeordnet werden.
- 3.9 Die Zone 8 und 8.1 ist für Zeltbauten, Sportbauten und diverse Bauten aus Leichtbauweise bestimmt. Diese dürfen nur während den Betriebszeiten der Anlage, jedoch maximal vom 1. April bis zum 31. Oktober vollumfänglich genutzt werden. In der übrigen Zeit (November bis März) dürfen die Installationen nur als Lagerraum oder zu Trainingszwecke (Trampolin, Kraftraum) genutzt werden. Insbesondere das durchführen von Events in den Festzelten ist während dieser Zeit (November bis April), ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Gemeinderat, nicht gestattet. Die Festzelte dürfen beliebig angeordnet werden, Sportanlagen (Trampolingruben) und div. Bauten in Leichtbauweise (Container) sind mittels Baugesuch bei der Gemeinde Mettmenstetten zu beantragen.
- 3.9 In der Zone 10 sind eingeschossige Gebäude mit jeweils einer maximalen Fläche von 40 m² gestattet. Die max. Höhe beträgt 3.5m. Die totale überbaute Fläche darf jedoch 80 m² nicht überschreiten. Die Gebäude sind in Leichtbauweise zu erstellen.

4. Umgebung

- 4.1 Die im Plan eingezeichneten Abstellplätze sind gekiest oder mit Schotterrasen auszuführen.
- 4.2 Die Fusswege sind mit einem Mergelbelag (gekiest) zu erstellen.
- 4.3 Feste Wege und Treppen sind mit Cementplatten oder Verbundsteinen auszuführen.
- 4.4 Die Schanzenanlage ist aus Landschaftsschutzgründen (Sichtschutz) auf den waldabgewandten Seiten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gut einzupflanzen.
- 4.5 Es darf nur an der im Plan bezeichneten Stelle in die Staatsstrasse ein- und ausgefahren werden.
- 4.6 Die Zufahrt zum Betriebsgebäude des bestehenden Schwimmbades muss gewährleistet bleiben.
- 4.7 Die innerhalb des Gestaltungsplanes bezeichnete Fläche muss mit einem Zaun versehen werden.

5. Nutzungen (gemäss Plan)

- 5.1 Legende 1 Wasserbecken, Sprungbecken
- 5.2 Legende 2 Schanzenanlage: Schanzen, Anlaufspuren, Treppen
- 5.3 Legende 3 Betriebsgebäude: Technik, Garderoben, WC-Anlage, Büro, Aufenthaltsraum
- 5.4 Legende 4 Trampolin/Bungee-Anlage:
Die Mantellinien begrenzen die Ausmasse der Masten für die Bungee-Seile. Innerhalb der Mantellinien können die Trampoligruben beliebig angeordnet werden.
- 5.5 Legende 5 Trainer-Podest
- 5.6 Legende 6 Unterstand für Velos und Mofas
- 5.7 Legende 7 20 Parkplätze
- 5.8 **Legende 8 Festzelte/Sportbauten/Bauten in Leichtbauweise (Container)..**
- 5.9 Legende 9 Sprungturm
- 5.10 Legende 10 Zone Materialgebäude

6 Inkrafttreten

Dieser Gestaltungsplan tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.